

Merkblatt Werkzeugkasten

Pflanzabstände
Nachbarsparzellen

Pflanzabstände zu Nachbarsparzellen

Im Rahmen der klimaangepassten Siedlungsentwicklung werden diverse Gesetze und Verordnungen momentan (Stand Juni 2022) angepasst, so unter anderem auch das kantonale Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) und die Verkehrserschliessungsverordnung (VerV), wo Pflanzabstände in der Siedlung geregelt sind.

Die Pflanzabstände zur Nachbarsparzelle werden im EG ZGB geregelt.

Das EG ZGB ist in Revision. Falls die Änderung durchkommen sind die Regeln neu:

- § 169 Sträucher müssen gegenüber nachbarlichen Grundstücken keinen Abstand einhalten (und Höhenbestimmungen für Sträucher aufgehoben)
- § 170 Bäume dürfen nicht näher als 2 m von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. (vorher 8 m)
- § 174 Bäume, welche infolge der Zulassung des Nachbars oder der Verjährung des Beseitigungsanspruchs näher an der Grenze stehen, werden in ihrem Bestand geschützt.
- Bei Abgang können Bäume innerhalb von zwei Jahren an gleicher Stelle ersetzt werden, wenn die Einhaltung des ordentlichen Abstandes nicht möglich ist. Als Ersatz ist ein Baum derselben oder einer geringeren Wuchshöhe zulässig.

Abstände
im Strassenraum

Abstände im Strassenraum

Zudem regelt die Verkehrserschliessungsverordnung (VerV) die Abstände zum Strassenraum.

Auch diese ist in Revision und neue Regeln wären dann, §27:

- Innerorts keine Abstandsvorschriften zur Strasse
- Ausserorts 4m bei Bäumen, 0.5m bei Sträuchern
- Die 4m können auf 2m reduziert werden bei Fusswegen, freigeführten Trottoirs und Velowegen oder falls Interesse des Orts- und Landschaftsbildes besteht.

Achtung: Diese Bestimmungen gelten für den Kanton Zürich! In anderen Kantonen können andere Regeln gelten.